42-170/3/2- 16.49

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.02, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, Grundstücke FlNrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828 und 1838, Gmk. Dingolfing**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau bzw. zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, Grundstücke FlNrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828, 1838, Gmk. Dingolfing**

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

-Erhöhung der Fertigungskapazität der bereits bestehenden Motorenfertigung im

 Hallenkomplex 86x im Werk 02.02

-Umbauten in bestehenden Hallen

-Errichtung von Anlagen bzw. Nebeneinrichtungen zum Bau und zur Montage von Kfz-

 Motoren (u.a. Anlagen für die Kälteversorgung verschiedener Prozesse, Lager für Fertig- und

 Zulieferprodukte, Parkplätze und Anlagen zum Tränken von Gegenständen mit Harzen)

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Im Werk 02.02 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.02 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Es ergeben sich jedoch keine oder allenfalls geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen in bestehenden Hallen auf dem Betriebsgelände in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die Errichtung und der Betrieb der Anlage bzw. die Kapazitätserweiterung aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet.

Die Tröpfchenemissionen und die Wärmeabgabe der Verdunstungskühlanlagen stellen keine Auswirkungen auf die Luft bzw. das Klima dar.

Bei der Einleitung des Abschlämmwassers aus den Verdunstungskühlanlagen sowie der Abwässer der Wasseraufbereitungsanlage in das Oberflächenwasser werden die gesetzlichen Anforderungen bzw. die Einleitparameter nach Anhang 31 der Abwasserverordnung eingehalten. Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt.

Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226,

Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 16.04.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kerscher

RD